

**Satzung (Nachtrag I) zur Satzung  
über die Abwasserbeseitigung  
der Gemeinde Lockstedt (Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 31 des Landeswassergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.08.1994 und mit Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Steinburg folgender Nachtrag I zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lockstedt vom 28.07.1992 erlassen:

**Artikel I**

Es wird folgender § 16a eingefügt.

**§ 16a**

**Datenschutz**

- (1) Zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 10 Abs. 3 dieser Satzung und zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Satzungen ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30.10.1991 (GVObI. Schl.H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei dem Kämmereramt des Amtes Hohenlockstedt geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Hohenlockstedt, aus der Gewerbekartei des Ordnungsamtes des Amtes Hohenlockstedt und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde und bei dem Amt Hohenlockstedt geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte, Gewerbebetriebe, gesetzliche Vertreter von Gewerbebetrieben, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern, Baulastenverzeichnisse, Grunddienstbarkeiten, Grundstücksgrößen.

- (2) Soweit es nach der Abwassersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

...

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches nach § 10 Abs. 3 der Abwassersatzung und zur Durchsetzung der Bestimmungen der Abwassersatzung weiterverarbeitet werden.

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Die Genehmigung nach § 31 LWG wurde mit Verfügung vom 06.10.94 erteilt.

Lockstedt, 12.10.94



Gemeinde Lockstedt  
Der Bürgermeister

*Rühmann*  
Rühmann